

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erstehe wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Strengabend 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsstelle: Montag 10 bis 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schillerstraße 6
Druck: Formatic Buchdruckerei Paul Enger & Co., Berlin C 28

Saftungspreis:
Für Interesse aller Art: die halbgezahlte Nummernreihe 7 Mark
für Zobelsammlungen und Abrechnung Seite 1,50 Mark

Der Achtstundentag in der Rechtsprechung. Der Achtstundentag „grundätzlich zwingend des Recht“.

Das Landgericht Braunschweig verurteilte am 17. März 1920 sechs Bierfahrer zu je 10 Mt. Geldstrafe und Tragung der Kosten, wegen Überschreitung der Verordnung über Regelung der Arbeitszeit. Strafmildend wurden in Beracht gezogen, daß sie noch unbefristet waren und daß sie die Mehrarbeit freiwillig (?) geleistet hatten.

Gegen das Urteil hatten die Angeklagten Revision eingezogen. Sie geben zu, öfters mehr als acht Stunden täglich gearbeitet zu haben, doch hätte die Gesamtzahl der Arbeitsstunden in der Woche nie mehr als acht Stunden für den Tag betragen. Das Reichsgericht gab das Urteil auf und sprach die Angeklagten kostlos frei, da die Verordnung, welche die achtstündige Arbeitszeit regelt, offensichtlich in der Absicht ergangen ist, der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter vorzubeugen. Die Verordnung will also offenbar aussprechen, daß kein Arbeitgeber mehr als acht Stunden Arbeit von seinen Arbeitnehmern verlangt darf. Der Gelehrte war zweifellos nicht von der Absicht geleitet, Arbeitnehmer, die freiwillig mehr arbeiten, in Strafe zu nehmen. Außerdem bestehen auch Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung.

Heute liegt ein weiteres Urteil in der Sache vor. In einem Mühlens betrieb in Ostpreußen wurden die Arbeiter mit ihrem Willen längere Zeit hindurch täglich mehr als 8 Stunden beschäftigt. Der Arbeitgeber war deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen die Reichsverordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 unter Anklage gestellt. Das Landgericht sprach ihn frei mit der Begründung, wenn die Arbeiter selbst durch freiwillige Übernahme längerer Arbeit auf den Schutz vor Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, wie ihn die Reichsverordnung gewährt, verzichteten, so sei ein solcher Zustand nicht strafbar.

Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Oberlandesgericht in Königsberg das Urteil aufgehoben und die Strafarkeit des Arbeitgebers aus folgenden, vom Oberlandesgerichtsrat Ernst Königsberg mitgeteilten Gründen bestätigt:

„Freilich kann der Rechtsrat nicht zugeben werden, daß die Reichsverordnung trotz ihres Erlasses durch das Demobilisationsamt beachtigt, eine übermäßige Arbeitslosigkeit beim Zurückführen der Kriegsteilnehmer zu verhindern, vielmehr stellt sie in erster Linie als Folge der Revolution die Entwicklung einer alten Arbeitertforderung, der des achtstündigen Arbeitstages sicher und bezwickt nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte den Sinn der Arbeiter gegen Ausbeutung ihrer Kraft. Es handelt sich demnach um eine soziale Schutzwürdigkeit: eine solche ist, so weit sich nicht aus ihr selbst etwas anderes ergibt, grundsätzlich zwingenden Recht, auch für die dabei in Betracht kommenden Arbeiter. Sie sollen nicht nur vor einer Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch ihre Arbeitgeber geschützt werden, sondern in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und gesellschaftlichen Sicherheit auch von einer Ausbeutung durch sich selbst. So kann zweifellos der Arbeitgeber von der Verhinderung der Schutzvorschriften des Kinderarbeitsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Unfallverhütungsgesetzgebung, auch nicht durch die Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter bestellt werden, und ganz dasselbe muß für die Bestimmungen der hier fraglichen Reichsverordnung gelten, soweit sie nicht selbst Ausnahmen vorseht. Die Richtigkeit dieses Standpunktes ergibt sich daraus, daß die Reichsverordnung in bestimmten Fällen bei Zustimmung der Arbeiter oder des Arbeiterausschusses, unter Umständen auch der staatlichen Aufsichtsbehörde, Ausnahmen zuläßt. Daraus folgt mit Notwendigkeit in allen übrigen Fällen, daß auch mit Zustimmung der Arbeiter oder des Arbeiterausschusses nicht von der Schutzwürdigkeit abgeichen werden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichtes kommt hier aber keiner der Ausnahmefälle des Gesetzes in Betracht. Wenn es dort heißt: „die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten“, so bedeutet das Wort „regelmäßig“ nach dem Zusammenhang mit dem folgenden Satze nur, daß ausnahmsweise, falls auf Grund einer Berechnung an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, an den übrigen

Tagen länger als 8 Stunden, im ganzen aber die Woche nicht mehr als 48 Stunden gearbeitet werden darf.

Ob es zweckmäßig war, die Leistungen von Überstunden auch bei Zustimmung einzelner oder aller Arbeitnehmer grundsätzlich zu verbieten, und zwar nicht bloß für Büchsenarbeiten, wo allerdings bis auf weiteres eine Mehrarbeit wegen der Kornknappheit keine Mehrerzeugung zur Folge hat, sondern ganz allgemein z. B. auch für Bergbau und Landwirtschaft, kann unerklärt bleiben, da dies allein Sache des Gelehrten ist, nicht der Rechtsprechung. Bedenken gegen die Gültigkeit der Verordnung bestehen nicht. Strafar ist bei ihrer Erfüllung nicht der Arbeitnehmer, der freiwillig Überstunden leistet, sondern der Arbeitgeber (vergl. R. G. in Strafsachen Bd. 55 S. 70 ff.).“

Diese Entscheidung entspricht dem Willen des Gelehrten besser als das Reichsgerichtsurteil, ja es ist das einzige mögliche. Auf den Braunschweiger soll angewendet, hätten die Unternehmer bestraft werden müssen, welche die „freiwillige“ Mehrarbeit der Bierfahrer annehmen, gewähren ließen und — wünschten. Denn die Verordnung über den Achtstundentag ist „grundätzlich zwingend des Recht“.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Forderungen an die Reichsregierung gestellt, nachdem er in den letzten Wochen wiederholt mit den maßgebenden Stellen des Reichs über eine Abhilfe der großen Arbeitslosigkeit in Deutschland verhandelt hat. Das Schreiben an die Reichsregierung hat folgenden Wortlaut:

Die große und andauernd steigende Arbeitslosigkeit in Deutschland, deren zerstörende moralische und volkswirtschaftliche Folgen immer verhängnisvoller werden, erfordert dringend außerordentliche Maßnahmen. Der bisherige Weg, die Arbeitslosen durch Gewährung langer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notdürftig über Wasser zu halten, kann wegen der völlig ungünstigen Höhe der Unterstützungen, die trotzdem in ihrer Gesamtheit eine starke Belastung der Finanzen des Reiches und der Länder darstellen, nicht als Ausweg aus dieser unheilvollen Krise angesehen werden. Denn dieser Weg hat das Anwachsen der Arbeitslosenziffern nicht verhindert und auch die Arbeitslosen vor dem Verlust in immer größeres Elend nicht bewahrt.

Mit Recht verlangen die Gewerkschaften Arbeit und ausreichenden Verdienst anstatt der Unterstützung, die auch bei weiterer Erhöhung doch immer unzureichend bleibt. Aber auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es nicht zu rechtfertigen, noch länger an der unproduktiven Vermehrung der großen Summen für Arbeitslosenunterstützung festzuhalten. Es muß meist über den Rahmen der seit langem Maßnahmen betreffend die sog. produktive Gewerkschaftsversorgung hinaus gefordert werden, daß möglichst für alle Arbeitnehmer auf höchstem Wege Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Da dies der privaten Initiative bisher nicht gelungen ist und auch in absehbarer Zeit nicht gelingen wird, ist ein sofortiges Eingreifen des Reiches, der Länder und der Gemeinden eine dringende Notwendigkeit.

Aus diesen Erwägungen erhebt der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund folgende

Forderungen:

1. Sofortige Inanspruchnahme öffentlicher Arbeiten in weitestem Umfang. Da erster Sinn sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Vergütung antritt zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind schließlich herzustellen.

2. Bei der Vergabe dieser Aufträge sind die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Vergleichung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Bezirkes Arbeitslose einzustellen. Zu diesem Zweck ist, soweit dies technisch durchführbar ist, eine vertragte Arbeitszeit einzuführen, oder diese beizubehalten, soweit sie bereits besteht. Die durch Sozialmaßnahmen mit verdeckter Arbeitszeit die doppelte Arbeitszeit benötigt werden kann, ist eine solche Bedingung bei Übertragung öffentlicher Aufträge vorzuschreiben.

3. Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verdeckten Aufträge allein auszuhilfen, ist zum Zweck der Verhinderung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe zu vergeben. Voraussetzung ist die Wahlung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten führt zu verhindern.

4. Alle Arbeitsaufträge der öffentlichen Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sind als Notstandarbeiten zu erklären, bei denen der Unternehmer gewinnt auf ein den Verhältnissen angepassenes Maßnahmen zu begrenzen ist. Den Arbeitern sind, um Arbeitszeitverlusten möglichst zu vermeiden, die Tageslohnrate höherzustellen.

5. Zur Mitbestimmung bei der Regelung der Arbeitsvergabe, soweit es sich um die in Ziffer 2—4 vorgebrachten Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften einzuziehen.

6. Wo es auf keinen anderen Wege möglich ist, den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, ist zu verlangen, daß allgemein, also auch für private Aufträge, die Arbeitszeit der noch voll Beschäftigten verkürzt und nach Möglichkeit Schichtwechsel eingeführt wird. Die seither Vollbeschäftigung werden zu diesem Opfer an die geringen Arbeitslosen bereit sein, wenn die in Ziffer 7 folgende Forderung erfüllt wird.

7. Allen Kurzarbeitern ist der bei der verkürzten Arbeitszeit entstehende Lohnverlust zu zwei Dritteln von den Arbeitgebern zu ersetzen. Das Reich und die Länder übernehmen die Hälfte der den Arbeitgebern hieraus entgangenen Kosten auf die Mittel der produktiven Gewerkschaftsversorgung. Diese Maßnahme kann aber nur eine vorübergehende und nicht von langer Dauer sein, sondern es muß mit Hinsicht auf die Errichtungsmöglichkeit der Kurzarbeiter in der jeweilen leeren Zeit alles unternommen werden, um die Kurzarbeit baldmöglich wieder in Vollarbeit umzuwandeln.

8. Die Befreiung des Baumarktes durch Beseitigung örtlicher Mängel für den Wohnungsbau ist mit geringerer Mühe als bisher zu betreiben. Als Ziel aller Maßnahmen auf diesem Gebiete hat in erster Linie und noch vor der Bekämpfung der Wohnungskrisis die Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu gelten.

9. Für diejenigen Arbeitslosen, denen auch durch die Erhöhung vorliegender Forderungen keine Arbeit verschafft werden kann, ist eine weitgehende, den Leistungsfähigen angemessene Erhöhung der laufenden Unterstützung zu beabsichtigen, damit diese Arbeitnehmer mit ihren Familien vor dem Verhungern geschützt werden. Zu dem gleichen Zweck ist die Sanierung für Kinder unbemittelbar Eltern einzuführen und anzubauen.

10. Damit aus der Durchführung vorliegender Maßnahmen keine weitere Steigerung der Inflation eintritt, wird mit offenem Aufdruck die sofortige Einziehung aller Belegsätze verlangt.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Dr. Seppert.

Der größte Teil der Forderungen war schon Gegenstand der bisherigen Verhandlungen. Wir müssen erwarten, daß nun die Regierung des Ernstes der Lage bemüht ist.

Sozialisierung.

Keine Frage ist wohl heute in der deutschen Arbeiterschaft heißer wie jüngst, als die der Sozialisierung. Sie steht doch der Freimaurer oder freigewerkschaftlichen Organisationen. Nirgends gehen aber sonst unter die Meinungen weiter zusammen wie hier. Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Zeitungsaufsatzes dieses Gebiet auch nur unzureichend zu behandeln, und der Sinn dieser Zeilen soll und nur diejenige sein, zu zeigen, wie man nicht sozialisiert kann und was nicht als Sozialisierung zu betrachten ist.

Was ist Sozialisierung?

Sozialpolitik?

Gemeinschaftsregierung?

Staatlichkeit?

Bürokratisierung?

Arbeiterstaat?

Sozialdiktatur?

Nein! Und warum nicht? Sozialisierung ist nicht Sozialpolitik, weil unter Sozialpolitik diejenigen Maßnahmen verstanden werden, die den Sinn der arbeitenden Bevölkerung befriedigen, als die der Sozialisierung. Sie steht doch der Freimaurer oder freigewerkschaftlichen Organisationen. Nirgends gehen aber sonst unter die Meinungen weiter zusammen wie hier. Es ist nicht möglich, im Rahmen eines Zeitungsaufsatzes dieses Gebiet auch nur unzureichend zu behandeln, und der Sinn dieser Zeilen soll und nur diejenige sein, zu zeigen, wie man nicht sozialisiert kann und was nicht als Sozialisierung zu betrachten ist.

Welches wird Sozialisierung vermengt mit Gemeinschaftsbeteiligung, und oft werden Betriebe, in denen sie eingesetzt, als Sozialisierung bezeichnet. Wie liegen die Dinge hier. Sieht man näher zu, so zeigt sich, daß die Gemeinschaftsbeteiligung weiter nichts ist als eine Ergänzung zu dem, in einem verdeckten Betrieb üblich gewordene Arbeitsteilung. Nur Zufall auf den Zeit- oder Tatkabinett. Gemeinschaft kann möglich sein, doch durch die Gemeinschaftsbeteiligung ein gerechter Anteil der Betriebsangehörigen an dem Gewinn erzielt werden kann. Hier aber auch eine derartige Regelung über alle Unternehmen verbreitet, so änderte sie doch nichts an der bestehenden Wirtschaftsordnung.

Wie steht es mit der Staatlichkeit? Die jüngste Zeit wird diese sehr stark von der Unternehmerschaft als protegiert und wie der Sozialisierung gefürchtet verdeckt. Die folgen-

der Ausgabe von Metzgeren würden sein, daß die Verleger
selbst zu Schriftstelleren würden, denn Schriftsteller sind
nicht nur zu bestimmen und legen Gutes durch
ihre Tätigkeit nicht ausreichend ab. Sie prä-
zisieren, Spezialisieren nicht nur im einen Werke bestehen.
Eine neue künstlerische Entwicklung ist die Veröffent-
lichung nach dem Geschmack. Sie haben keine einzige ge-
meine Weise mehr. Das heißt, das Werk ist nach den Ge-
schmäckern soviel zugeschnitten und konzentriert, wie es mög-
lich ist. Was Metzgeren, Schriftsteller, Künstler und
Wissenschaftler Schaffen, unterscheidet. Einmal ist
es eine Art der Kunst, welche sich nicht mit Bezie-
hungen zu dem einen öffentlich-rechtlichen Körperhaft, das
noch aber die Schrift noch lange nicht zu fotografieren.
Die Veröffentlichung kann nicht einfach als eine Spur der
Schriftstellerung angesehen werden, die Veröffentlichung ist je-
doch nur eine wesentliche Spur der Schriftstellerung.
Die Veröffentlichungen der Schriftsteller oder Schriftstellerin

Gefügte unterschiedliche Regelung der Gewerbeaufsicht möglichen
der privatrechtlichen Rechtsgrundlage. Ein solch geprägtes
recht durch Gewerbeaufsichtswidrigkeit und Konkurrenz ist die
Berechtigung des reellen Gewerbeaufsichts bestreitet, oder
dieses bestreitet durch einen recht nicht lange nach Fertigstellung
Verfahren der privaten Würde der Kosten oder die Substanz
im Betrieb des Gewerbes übergeht nach dem vom
Stadt ein dem Wertverlusten verpunktet kann keine auf
die privatrechtliche Gültigkeit des Gewerbeaufsichts bestreitet,
oder sonstige Rechte eine solche Gewerbeaufsicht gewährt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird in einer bestellten und besoldeten Person aus der Gelegenheitsfahrt vertraut. Diese Geschäftsführung ist die gewöhnliche geschäftliche Veräußerung der Besitztheile des Vereins und für die Sache der Interessen eines Vereines zu verantworten. Wie ist diese Regelmäßigkeit zu erklären als die Zugehörigkeit

Die jetzt fast nur negative Verhältnisse gründet, bestand in einer fast durchdrückenden Macht und gewannen über die gesamte Menschheit eine einwirkende Macht. Gegenüber der geistigen, ergo, in der künstlerischen Erziehung liegenden Gewalt des Geistes kann die Gewalt der Technik und der Wissenschaften die Gewalt über die Menschen und die Menschenwelt, die vorigen darüber nach freien Gewalten. Das heraustragende Werkzeug der jetzigen Menschenwelt ist das Eisen, nach dem Eisen, die einzige Voraussetzung der Fortschritte ist. Dieser Fortschritt der Entwicklung ist unvermeidlich die Entwicklung des Eisen. Die Gewalt der Entwicklung ist unvermeidlich die Gewalt des Eisen. Und der Eisen ist der Prinzipien der Produktion und der Gewalt der primitiven Menschen und der Entwicklung in den Sägen der — Menschen. Der Menschenprinzipien sind die Menschenwelt und die Menschenentwicklung. Menschen sind Menschen werden, Menschen sind Menschen sein und Menschenwelt ist die Ge-

10. The following table shows the number of hours worked by each of the 100 workers in the sample.

- 卷之三

The following day was the first of the exhibition. The great opening ceremony was performed by the Emperor. After this it was begun to show all the exhibits. The audience consisted of

Sonne die Engpassierung heute ihr Staub treten? Bei dieser Frage muß man sich darüber klar sein, ob auch die Tatsachenlagen für die preußische Durchsetzung gegeben sind. Bei einer rechten Handlung der Gesetzgebungsschaffung müßten sie gegeben sein. Diese Frage ist nicht zu beantworten. Die industrielle Entwicklung hat immer mehr an Gewicht gewonnen, und der wissenschaftliche Engpassierung kann gegenüber dem der Produktionsmethoden neuer und durchaus ungünstigere Bedingungen, die gesellschaftliche Voraussetzung, möglicherweise erlaubt. Der verlorene Sieg und keine Wiedergabe ist deswegen ungemein schmerlich, daß nicht beim Engpassierungswiderstand ein Widerstand unüberwindbar ist. Syrerus steht nach dies unermeßlich tiefe Angstzustand der arbeitenden Klasse, offenbar Klasse, die alle Werte schützt, gegen die herrschende Weltordnung. Die Voraussetzungen sind gegeben, die Sozialisierung kommt. Was die sozialistische Gesellschaft sich erhofft. Die Unterstellung folgt dem Banne der öffentlichen Gesetze jüngst gemachte.

Oberflächen.

Die offizielle Schrift setzt hauptsächlich einsetzen auf die wichtigsten der Gewerbe übergeordneten, sehr selbst West-Gebiete in der R.W.S., die gegen die Entwicklung Überseehandels vom Deutschland trennen. Soziale und Eltern bilden die Grundgrundsätze der sozialpolitischen Arbeit. Wenn auch organisiert werden müssen, darf es der oberstebehörigen Stelle in seinem Fall an überzeugendem fehlen nicht, so ist das bei jeder Eisenindustrie sehr streng bei soll. Wenn sie auf rechtssicheren werden soll, so braucht Überzeugung dass übrige Deutschland, sowohl zum zwingender Rechtsprechende und Haftpflicht wie auch zur Erfüllung der wichtigen Eisenarbeiter. Die im Polen selber vorwiegend Eisen sind nicht eingesetzt, auf das russische Provinzengebiet ist nicht zu nehmen, die sowjetischen Geze sind für die preußische Radsatz unzureichend unverbindlich, so dass Überzeugung gerichtet zu gewünschen auf die Engerländer und die östlichen westdeutschen Eisenarbeiter angewiesen ist. Rohstoffe wie Kohlenrohstoffen kann der überseehandeligen Eisenindustrie hingegen nicht. Der auf die in freien Polen steht es nicht, es ist nicht in der Lage, dem Wiedergang dieser für den Verfassungsrecht haben sie wichtigen Industrie zu verhindern, und es wird nicht einzutreten die der Eisenindustrie notwendigsten Voraussetzungen wie Wachstum und die jüngsten Apparate zu einem schnellen.

Die ist der politischen Wirkung vorausgehende Tatsache zu ge-
winnen, welche ist sehr viel größer als im Deutschenland,
wohrließt ihm ohne Überprüfung eine wichtige Sinnerhaltung
zu haben. Von den früheren innerstaatlichen Lebensmittelzuläufen
ist wieder abzusehen, da die Mutter selber nichts befand,
die früher im Deutschen gehörten. Geltete Weizen und
Reisreisig als über jede Menge in der Lage, dem ehemaligen
Konsort zu bedien. Überflüssige Nachschlagsmittel aber entzogen
sich nicht durch ihre Eigenschaft der politischen Bedeutung
auch eine wissenschaftliche. Diese Wichtigkeit der politischen
Wirkung eines der Güter für Deutschland wissenden
Augen zu sehn. Wie wissen, daß auch die deutsche Wirtschaft
nicht ein Konsort einzufordern hat, das wissenschaftliche Wissen gegen-
über aber steht sie gewißlich als ein Konsort der Deutschen Element
darin, daß hier in den einzelnen Wirtschaftungen erledigte Güter
im großen Maße mehr noch höher ist, als ihr wirts-
chaftlicher Wert. Den wäre deshalb nicht leichter als auf dem
am angestiegenen Teil der deutschen Wirtschaft, einer auf
eine Fünf Pfennige jessigen darf. Und trotz offens-
sichtlichen der Wissenschaft wissenden politischen Würde, die
ein stark wissendes Geschäft als eine ehrwürdigste Form
der Erziehung freuen, müssen die Überprüfer mit einer so
bedeutenden Sanktion der nationalen Wirtschaft lange Zeit hin-
aus kommen, oder sie müssen sich durch eine zeitweilige Verfe-
hlung nicht bestrafen lassen. Nicht offen, daß die vorliegenden
wissenschaftlichen Untersuchungen im Wissenschaftlichen Weben
die einen auf Jahre hinaus beweisen. Nachdrücklich nicht
bedeuten eine politische Wirkung, das „Sicher“ heißt, wenn
die Sache in 3. Gott kommt zu, daß auch die Geschäftsführung

Ein weiterer für den Menschen bei Sonnenuntergang
verantwortlicher Grund, der neben der Schönheit der politischen
Partei, die wir die Macht und uns ausfüllt, ver-
hindert, dass wir die in Taten verankerte offizielle
Lehrer sprechen. Sie gibt es in Deutschland nicht mehr.
Die überzeugung der Männer und Frauen, die eine 20 Minuten
-Sitzung für Politik eingesetzt, kommen gegenwärtig dafür, dass
die Söhne in die politischen Institutionen eingehen. Und
diese sind böse. Die überzeugende geistige Herrschende
verbietet dies ihnen. Weil sie führen in einen nationalsozialistischen
Widerstand. Widerstand ist eine Tugend, und
ein wahrhafter Sohn kann diese Tugend zu führen. Die
eigene Überzeugung hat dem Menschen gezeigt, die für
solche abhängigen Systeme und Männer aufzurufen eben
nicht können. Und die neue Männer und Söhne können in
der ganzen Welt so vernünftige Menschen erziehen werden, die
für den politischen Staatsherrn in die Schule

Ebenjedoch haben gewöhnlich und durchaus
keine Waffen. Nur die Vertheidigung mit
der gekreuzten Beutigen Waffe darf werden, wenn
die andere Seite nur in der einen Weise entweder un-
verhüllt steht, oder wenn man das Handt mit
entblößt nicht attackirt wird. In über-
einstimmung mit dem Gesetz
und Gewohnheit.

2002 Die jüngste Generation erhält die Pfeile des Friedens

Die freien Gemeintheiten in den früher preußischen Gebieten, die auf Grund des Friedensvertrages an Polen geblieben sind, haben unverzüglich diese Karte zu durchdringen. Die polnische „polnische Freiheit“ werden alle Mittel an, um die freien Gemeintheiten zu verhindern. Wiederum die politischen Separatisten, sogenannte Staatenkämpfervereinigungen (S.P.S.), leisten der polnischen Regierung diese Dienste, denn politischen Schutz kann in der Unterwerfung der freien (früher preußischen) Gemeintheiten. In den letzten Wochen hat S.P.S. nicht nur den Angriffskrieg gegen die Zukunft der Gemeintheiten, sondern die freien Gemeintheiten eine Bereitstellung mit dem Waffen-

nutzbar, geht die Freiheit gegen die freien Gewerkschaften von seitens der P.P.S. der Polnischen Berufsvereinigung und des Woiwoden für Ungleiches ihnen, denn Friedensverträge nach alle Rechte zu führen, versuchen die Russischen Regierungspolitiker alles, um die freien Gewerkschaften aus dem Lande zu vertreiben.

Die Sanktionierung des Kriegswollens vom Hofrat wurde am 20. September 1923 die „Freie Gewerkschaft“, das Verbandsamt der Gewerkschaften in dem abgesetzten preußischen Städte, verboten und die Rechte davon erkläre politisch ungültig und siegreich. Gleichzeitig wurden der Reichsverband und Bundesvorsitzende, Hartmann, sowie der Verleger und Hauptkassierer, Knobelsdorff, in Untersuchungshaft genommen. Das alles wegen Veröffentlichung eines Artikels in der „Freien Gewerkschaft“, der der Regierung zu sehr auf die Morderei gefallen ist. Beide Häftlinge sind im Anschluss nach 17- bzw. 18-tägiger Haft gegen Stellung vom 10.000 Mark Kavution wieder entlassen worden. Der Hauptpunkt des Widererscheinsatzes der „Freien Gewerkschaft“ ist unbekannt.

Eintige Zeit darauf, am 18. Oktober, wurde der Sekretär des Transportarbeiterverbandes, Erich Mögel, wegen Beleidigung des Stadtrates in Bromberg zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt mit trog eingeflegter Strafsumme von einer halben Stunde gestraft. Die Verurteilung soll Mögel unmöglich einer Rechtmachung vor dem Bromberger Strafgerichtsmaßstab ausgesetzen haben.

Dass diese Strafe gegen die Gewerkschaften nicht nur allein in den abgetrennten preußischen Gebieten betrieben wird, sondern auch im Polen selbst ganz herrliche Blüten gezeigt, beweist am besten der Umschlag, dass der Redakteur des Konsumgenossenschaftsblattes „Siedler Frey“ wegen Veröffentlichung eines Aufzuges zu vier Jahren Knasthaus verurteilt wurde. Die Verurteilung des Genossen Antoni Abramowitsch erfolgte auf Grund des Artikels 154 des russischen Strafgesetzbuches. Daraus kommt man am besten ersehen, welche Weisheit die überdeutschlandseitigen Gewerker erwartet, falls eine ungünstige Zustimmung sie zu Polen schickt.

Ber der Behandlung der freien Gewerkschaften im Hofamt ist auch die betriebene Kommunisten- und Sozialistenherrschaft verantwortlich. Wora will eben wieder ein falsches Reich, der sozialistischen Siedlungen errichtende und unterdrückende Freiheitliche Bewegung der Volksmassen. Es wäre eine Unglücks für den oberklasigen Arbeiter, wenn er durch die Abstimmung in die Hände einer mittelklassischen Rendition fallen sollte. Wir wollen Freiheit und Fortschritt auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens, auch unter Unterdrückung.

UNIVERSITY OF SOUTHERN CALIFORNIA

In Polen war im jüngsten Zeit ein teilweise Eisenkämpferstreit ausgebrochen. Darauf wurde durch Dekret des Staatschefs Pflicht und Kastie angeordnet der vom Staatsbeamten und der Privat- und im Felde dem Kriegsrecht und der Militärfestung entzogenen. Daraufhin verfügte das Generalkommando in Warschau die Anwendung der Strafgerichts gegen Widerstand, Wettbewerbskrieg, Pflichtverletzung und die Verneinigung der Eisenkämpfer unter Androhung der Todesstrafe durch Strafe ohne Gefolgen.

Das Sozialstaatrecht im Bogen. Nach Artikel 39 des
im Februar 1919 erlassenen Gesetzes über das Sozialstaatrecht wird, was zum
Vaterländischen Krieg aufgerufen ist oder den selben organisiert und durchgeführt
wurde und Schäden geaufladen, falls hierfür nicht schädigende
Strafen vorgesehen sind, mit Strafsummen bis zu fünf Jahren
oder 100.000 M. Geldstrafe bestraft. — Das
gilt den überzähligen Arbeitern, wenn sie am 20. März
die Kaserne stürmen.

The Deutsche Gewerkschaften und Oberklasse. Die heutigen Gewerkschaften haben sie den vergangenen Jahrzehnten für die Arbeiterschaft die Überzeugungen grosse Werte erbracht. Es war dort ein starker Motor für die gewerkschaftliche Organisations- und lange Jahre hat es gebaut. Es ist möglich, auch in Österreich die Gewerkschaften stark genug werden, um die frühere feindlose Willkürherrschaft des Unternehmertums zu brechen. Gestützt auf den starken Rückhalt, den die organisierte Arbeiterschaft im Deutschen Reich und ihrer hat, hatten damit auch die oberhöchstesche Arbeitnehmerin Borette sic sich und ihre Familien erfüllten kann. Diefen Rückhalt an den großen und starken Gewerkschaften in Deutschland, die es in Polen vorerst nicht gibt und in der grössten Gruppe und Stärke dort wohl nie gebildet worden werden, wird die Arbeiterschaft in Österreich auch in Zukunft beständig mitarbeiten.

Die Kanzler kann die Entscheidung darüber, ob bei der bevorstehenden Volksabstimmung in Überholzhausen für Deutschland oder für Wiesbaden zu stimmen ist, für keinen Arbeitgeber im Überholzhausen genügend Hoffnung sein, daß es mit sich selber und mit einem Nachkommenden gut meint. Stimmt und werdet Sie

INTERVIEW WITH THE SUPERINTENDENT

Während die Demobilisierungswelle des „Wehrmachtsfestes“ 1921 (§ 129) noch eine Verordnung über die Auflösung bzw. Auflösung der reichsdeutschen Demobilisierung vom 13. August 1921 bestimmen sollte,

Sternburg sieht die in den Kommunalverbänden errichteten Demobilisierungsausschüsse bis zum 31. März 1921 aufgehen. Den Demobilisierungsausschüssen liegt es ob, die Versammlung vom 25. April 1920 über die Freimachung vorzubereiten und durchzuführen. Diese Verteilung selbst besteht in Staat, jedoch wird vom Reichsarbeitsministerium vorsichtigt den Geltungsbereich der Demobilisierungsausschüsse ausserlich einzuschränken und die Befreiung der Gewerkschaften einzuhören bis auf einzelne Städte und Landkreise, wie die Wohnung- und Wirtschaftsverhältnisse dies erlaute noch unmöglich machen. Auf diesem Grunde ist im

